

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. WEG: Anspruch auf Jahresabrechnung gegen Gemeinschaft

Urteil vom 19.04.2024, Az: V ZR 167/23

2. StVG, StVO: Vorbeifahren an Lkw in zweiter Reihe

Urteil vom 04.06.2024, Az: VI ZR 374/23

3. ZPO: Aussetzung wegen Verfassungsbeschwerde

Beschluss vom 04.06.2024, Az: VIII ZB 40/23

4. GVG: Durchbrechung der Bindungswirkung einer Verweisung

Beschluss vom 16.04.2024, Az: X ARZ 101/24

5. StGB: Sperrwirkung des Strafrahmens

Beschluss vom 14.05.2024, Az: 6 StR 502/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **WEG: Anspruch auf Jahresabrechnung gegen Gemeinschaft**

Urteil vom 19.04.2024, Az: V ZR 167/23

WEG § 18 Abs. 2 Nr. 1, § 28 Abs. 2 Satz 2

Nach dem seit dem 1. Dezember 2020 geltenden Wohnungseigentumsrecht richtet sich der Anspruch des einzelnen Wohnungseigentümers auf Erstellung der Jahresabrechnung nicht mehr gegen den Verwalter, sondern gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 1. Juni 2012 - V ZR 171/11, NJW 2012, 2797 Rn. 14).

ZPO § 263

a) Möchte der Kläger in der Berufungsinstanz einen Parteiwechsel auf Beklagtenseite vornehmen, ist hierfür grundsätzlich die Zustimmung des ausscheidenden und auch die Zustimmung des neuen Beklagten erforderlich, es sei denn, die Verweigerung der Zustimmung ist rechtsmissbräuchlich.

b) Hat ein Wohnungseigentümer vor dem 1. Dezember 2020 Klage auf Erstellung der Jahresabrechnung gegen den Verwalter erhoben und erklärt er im Hinblick auf die während des Berufungsverfahrens zum 1. Dezember 2020 eingetretene Rechtsänderung einen Parteiwechsel auf die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, ist deren Verweigerung der Zustimmung zu dem Parteiwechsel regelmäßig rechtsmissbräuchlich.

2. **StVG, StVO: Vorbeifahren an Lkw in zweiter Reihe**

Urteil vom 04.06.2024, Az: VI ZR 374/23

Die Pflicht, beim Überholen einer Kolonne im Falle einer sich auftuenden Lücke wegen des dann häufig zu gewärtigenden Querverkehrs besonders besonnen und rücksichtsvoll zu fahren und nicht auf die Einhaltung der eigenen Vorfahrt zu vertrauen (sog. Lückenrechtsprechung), besteht nicht im Fall des bloßen Vorbeifahrens an einem in zweiter Reihe vor einer Grundstückseinfahrt stehenden Lkw.

3. ZPO: Aussetzung wegen Verfassungsbeschwerde

Beschluss vom 04.06.2024, Az: VIII ZB 40/23

a) Der Umstand, dass in einem vor dem Bundesverfassungsgericht geführten Verfassungsbeschwerdeverfahren über eine Frage zu entscheiden ist, von deren Beantwortung die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, rechtfertigt eine Aussetzung der Verhandlung nach § 148 Abs. 1 ZPO nicht (im Anschluss an Senatsurteile vom 21. Dezember 2022 - VIII ZR 78/22, juris Rn. 40; vom 8. Februar 2023 - VIII ZR 65/22, juris Rn. 40; jeweils mwN).

b) Die Aussetzung eines Rechtsstreits nach § 148 Abs. 1 ZPO kommt - auch in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift - nicht bereits deshalb in Betracht, weil bei dem zur Entscheidung berufenen Gericht oder bei anderen Spruchkörpern dieses Gerichts eine Vielzahl weiterer Parallelverfahren anhängig ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 28. Februar 2012 - VIII ZB 54/11, NJW-RR 2012, 575 Rn. 7 mwN).

4. GVG: Durchbrechung der Bindungswirkung einer Verweisung

Beschluss vom 16.04.2024, Az: X ARZ 101/24

a) Eine Durchbrechung der Bindungswirkung eines nach § 17a Abs. 1 GVG ergangenen Verweisungsbeschlusses kommt allenfalls bei extremen Verstößen gegen die den Rechtsweg und seine Bestimmung regelnden materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften in Betracht (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2017 - X ARZ 326/17, NJW-RR 2018, 250 Rn. 19; Beschluss vom 16. April 2019 - X ARZ 143/19, BeckRS 2019, 8235 Rn. 13).

b) Ein derart extremer Verstoß liegt nicht schon dann vor, wenn ein Amtsgericht, das den Rechtsstreit bereits auf der Grundlage von § 281 ZPO an ein Arbeitsgericht verwiesen hat, den Rechtsstreit nach Rücksendung der Akten auf der Grundlage von § 17a GVG erneut an dasselbe Arbeitsgericht verweist (Abgrenzung zu BAG, Beschluss vom 21. Dezember 2015 - 10 AS 9/15, NZA 2016, 446).

5. StGB: Sperrwirkung des Strafrahmens

Beschluss vom 14.05.2024, Az: 6 StR 502/23

Der Strafrahmen des § 177 Abs. 6 Satz 1 StGB entfaltet umfassende Sperrwirkung gegenüber demjenigen des § 177 Abs. 9 Variante 3 StGB.